

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Minister for Justice and Equality

Antragsgegner: LM

Vorlagefragen

1. Unbeschadet der Feststellungen des Gerichtshofs im Urteil Aranyosi und Căldăraru: Wenn ein nationales Gericht feststellt, dass stichhaltige Beweise dafür vorliegen, dass die Verhältnisse in dem Ausstellungsmitgliedstaat unvereinbar mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren sind, weil in diesem Mitgliedstaat das Justizsystem selbst nicht mehr im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip steht, muss die vollstreckende Justizbehörde dann noch konkret und genau prüfen, ob die betroffene Person der Gefahr eines unfairen Verfahrens ausgesetzt wird, wenn ihr Verfahren in einem System geführt wird, das nicht mehr im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip steht?
2. Wenn im Rahmen der durchzuführenden Prüfung konkret zu prüfen ist, ob die gesuchte Person der echten Gefahr einer eklatanten Rechtsverweigerung ausgesetzt wird, und wenn das nationale Gericht zu dem Schluss gekommen ist, dass eine systemische Verletzung der Rechtsstaatlichkeit vorliegt, ist dann das nationale Gericht als vollstreckende Justizbehörde verpflichtet, die ausstellende Justizbehörde um weitere notwendige Informationen zu ersuchen, die es ihm gestatten könnten, die Gefahr eines unfairen Verfahrens auszuschließen, und wenn ja, welche Garantien für ein faires Verfahren wären erforderlich?

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de Cassation (Frankreich), eingereicht am 29. März 2018 —
GRDF SA / Eni Gas & Power France SA, Direct énergie, Commission de régulation de l'énergie,
Procureur général près la Cour d'appel de Paris**

(Rechtssache C-236/18)

(2018/C 190/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de Cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: GRDF SA

Kassationsbeschwerdegegner: Eni Gas & Power France SA, Direct énergie, Commission de régulation de l'énergie, Procureur général près la Cour d'appel de Paris

Vorlagefrage

Sind die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 und insbesondere ihr Art. 41 Abs. 11 dahin auszulegen, dass eine Regulierungsbehörde, wenn sie einen Rechtsstreit entscheidet, die Befugnis haben muss, eine Entscheidung zu erlassen, die für den gesamten Zeitraum gilt, auf den sich der Rechtsstreit, in dem sie angerufen worden ist, erstreckt, ohne dass es auf den Zeitpunkt seiner Entstehung zwischen den Parteien ankommt, und die Regulierungsbehörde dabei insbesondere aufgrund des Umstands, dass ein Vertrag nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie steht, eine Entscheidung erlassen muss, deren Wirkungen sich auf die gesamte Vertragsdauer erstrecken?
